



Fachbereich/Eigenbetrieb **Recht/Stiftungen/Baurecht**
Verfasser/in Polinski, Uwe
Vorlage Nr. 054/2019
Datum 15.04.2019

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Öffentlichkeit	Sitzung am	Ergebnis
Hauptausschuss	öffentlich-Vorberatung	09.05.2019	
Gemeinderat	öffentlich-Beschluss	23.05.2019	

Betreff:

Gründung der Robert und Johanna Schmidt Stiftung

Anlagen:

Stiftungssatzung
Stiftungsgeschäft

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Lörrach gründet eine gemeinnützige rechtsfähige örtliche Stiftung des bürgerlichen Rechts i. S. von § 101 Gemeindeordnung Baden-Württemberg mit Sitz in Lörrach.

1. Der Name der Stiftung ist „Robert und Johanna Schmidt Stiftung“
2. Zweck der Stiftung ist
 - a. die Förderung der Kindergärten in Brombach (Lörrach, Ortsteil Brombach) zugunsten der Kinder,
 - b. die Förderung des Turnvereins Brombach 1882 und
 - c. die Unterstützung von in Not geratenen Menschen in Lörrach und in Kelowna, British Columbia (Canada) zu gleichen Teilen.

3. Die Stadt Lörrach bringt die ererbten Mittel bestehend aus einem Barvermögen (aktuell am 02.04.2019: 927.706,98 €) und der Eigentumswohnung in Lörrach, Marktplatz 9 (Wert ca. 90.000 €) in die Stiftung ein.
4. Dem in der Anlage beigefügten Stiftungsgeschäft wird zugestimmt.
5. Dem in der Anlage beigefügten Satzungsentwurf wird zugestimmt.
6. Die Verwaltung wird beauftragt, die Anerkennung der Gemeinnützigkeit für die Stiftung beim Finanzamt Lörrach und die Genehmigung der Stiftung beim Regierungspräsidium Freiburg i.Br. zu beantragen.

Personelle Auswirkungen:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

keine

**Lörrach gestalten. Gemeinsam. Das Leitbild der Bürgerschaft in Politik und Verwaltung.
Prioritäre Maßnahmen:**

keine

Begründung:

Die am 20.03.2012 in Kewlona/Kanada verstorbene Johanna Schmidt und der am 27.11.2013 verstorbene Ehegatte Robert Schmidt haben testamentarisch verfügt, dass die Stadt Lörrach nach dem Tod des Letztlebenden das gemeinsame Vermögen erben soll. Herr Robert Schmidt war ein ehemaliger Brombacher Bürger, bevor er nach Kanada ausgewandert ist.

Das Erbe ist mit der Auflage verbunden, eine Stiftung zu gründen. Es existieren 2 Testamente, von dem eines in Kanada und eines in Deutschland rechtsgültig anerkannt sind. Sie sehen unterschiedliche Zwecke für die Verwendung der in Kanada und in Deutschland ererbten Mittel vor. Die Testamente verpflichten die Stadt zur Gründung der Robert und Johanna Schmidt Stiftung, deren Erträge für folgende Zwecke verwendet werden soll:

1. Die Förderung der Kindergärten in Brombach (Lörrach, Ortsteil Brombach) zugunsten der Kinder,
2. die Förderung des Turnvereins Brombach 1882 und
3. die Unterstützung von in Not geratenen Menschen in Lörrach und in Kelowna, British Columbia (Canada) zu gleichen Teilen.

Das Erbe setzt sich aus einem Barvermögen in Höhe von derzeit rd. 927.000 € auf einem separaten Girokonto und einer Eigentumswohnung am Marktplatz 9 im Wert von ca. 90.000 € zusammen. Der Satzungsentwurf sieht vor, die Stiftung mit einem Stiftungsvermögen über 900.000 € in bar und mit der Eigentumswohnung im Gebäude Marktplatz 9 in Lörrach auszustatten. Die übrigen Barmittel i. H. v. rd. 27.700 € stehen als Liquidität zur Verfügung.

Die Eheleute bzw. zuletzt Herr Schmidt hatten Ihren Wohnsitz in Kelowna (Canada). Die Eigentumswohnung in Deutschland diene als Wohnsitz bei Besuchsaufenthalten in Deutschland. Derzeit wird sie der Stadt zur Unterbringung eines obdachlosen Ehepaars vermietet.

Der Stiftungszweck soll insbesondere durch Geld- oder auch Sachleistungen verwirklicht werden. Seitens der Stifter gibt es hierzu keine näheren Vorgaben.

Die Entwürfe des Stiftungsgeschäfts und der Stiftungssatzung wurden bereits mit dem Regierungspräsidium Freiburg und dem Finanzamt Lörrach abgestimmt. Beide haben die Genehmigung und die Anerkennung in Aussicht gestellt.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf die in der Anlage beigefügte Stiftungssatzung verwiesen.

Uwe Polinski
stv. Fachbereichsleiter

Satzung der Robert und Johanna Schmidt Stiftung

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen Robert und Johanna Schmidt Stiftung.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des bürgerlichen Rechts i. S. von § 101 Gemeindeordnung Baden-Württemberg und hat ihren Sitz in Lörrach.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist
 - a) die Förderung der Kindergärten in Brombach (Lörrach, Ortsteil Brombach) zugunsten der Kinder,
 - b) die Förderung des Turnvereins Brombach 1882 und
 - c) die Unterstützung von in Not geratenen Menschen in Lörrach und in Kelowna, British Columbia (Canada) zu gleichen Teilen.
- (2) Soweit sich aus Absatz 1 nichts anderes ergibt, müssen die Zwecke nicht in gleichem Maße verwirklicht werden.
- (3) Die Zwecke werden insbesondere durch Geldleistungen oder auch Sachleistungen verwirklicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Organe erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Spenden müssen zeitnah für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden. Die Stiftung kann einen Teil, jedoch höchstens ein Drittel ihres Einkommens dazu verwenden, um in angemessener Weise das Grab der Stifter zu pflegen und ihr Andenken zu ehren (§ 58 Nr. 6 AO).
- (5) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit dies steuerlich im Rahmen der Gemeinnützigkeit unschädlich ist.

§ 4 Rechte der Begünstigten

- (1) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Den durch die Stiftung Begünstigten steht kein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln zu.

§ 5 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht zum Zeitpunkt der Stiftungsgründung aus:
 1. 900.000 € in bar und
 2. der Eigentumswohnung im Gebäude am Marktplatz 9 in Lörrach, mit einem geschätzten Wert in Höhe von 90.000 €.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Werterhaltende oder wertsteigernde Vermögensumschichtungen sind auf der Grundlage eines entsprechenden Beschlusses des Stiftungsrates zulässig.
- (3) Zuwendungen Dritter wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftungen).
- (4) Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Spenden sind zeitnah zu verwenden. Erbschaften und Vermächtnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung, wenn der Erblasser bzw. Vermächtnisgeber nichts anderes verfügt hat.
- (5) Zustiftungen können durch den Zuwendungsgeber bzw. die Zuwendungsgeberin einem der vorbezeichneten Zweckbereiche oder innerhalb derer einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können ab einem Betrag von 50.000 € mit seinem / ihrem Namen (Namensfonds) verbunden werden, sofern der Zuwendungsgeber bzw. die Zuwendungsgeberin dies wünscht.

§ 6 Verwendung der Vermögenserträge

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus dazu bestimmten Zuwendungen.
- (2) Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen zu begleichen.

§ 7 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind:
 1. der/die Vorsitzende des Stiftungsrats und
 2. der Stiftungsrat.

- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.
- (3) Bei ihrer Tätigkeit haben die Organmitglieder darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird.

§ 8 Vorsitzende des Stiftungsrats

- (1) Der/die Vorsitzende des Stiftungsrats ist der/die Oberbürgermeister/-in.
- (2) Die Stellvertretung des/der Vorsitzenden ergeben sich aus den Regelungen der Gemeindeordnung Baden Württemberg für Beigeordnete und der Hauptsatzung der Stadt Lörrach.

§ 9 Aufgaben des/der Vorsitzenden des Stiftungsrats, Vertretung der Stiftung nach außen

- (1) Der/die Vorsitzende vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Der/die Vorsitzende ist in gleichem Umfang für die Angelegenheiten der Stiftung zuständig, wie der/die Oberbürgermeister/-in aufgrund der Gemeindeordnung Baden-Württemberg und der Hauptsatzung der Stadt Lörrach für kommunale Angelegenheiten.

§ 10 Stiftungsrat

Stiftungsrat ist der Gemeinderat der Stadt Lörrach.

§ 11 Stiftungsrat - Aufgaben, Beschlussfassung, Entscheidungen

- (1) Der Stiftungsrat entscheidet über sämtliche Angelegenheiten der Stiftung, soweit nicht der/die Vorsitzende des Stiftungsrates dafür zuständig ist.
- (2) Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beschluss des Haushaltsplanes,
 - b) Bestätigung des Jahresabschlusses und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
 - c) Anpassung der Stiftung an sich verändernde Verhältnisse nach Maßgabe des § 12 dieser Satzung (Satzungsänderungen, Zweckänderungen, Aufhebung und Zusammenlegung),
 - d) die Grundsätze zur Verwendung der Stiftungsmittel.
- (3) Für den Geschäftsgang des Stiftungsrats gelten die Regelungen der Gemeindeordnung Baden-Württemberg.

§ 12 Satzungsänderungen, Änderungen des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Aufhebung

- (1) Satzungsänderungen sind bei Wahrung des Stiftungszwecks und unter Beachtung des ursprünglichen Willens der Stifter zulässig, wenn sich zur Aufrechterhaltung des Stiftungsbetriebs die Notwendigkeit dazu ergibt. Hierzu ist ein Beschluss des Stiftungsrats erforderlich.
- (2) Beschlüsse über die Änderung des Stiftungszwecks sowie über die Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung sind nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint. Der ursprüngliche Wille der Stifter ist nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Die Beschlüsse bedürfen einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrats.
- (3) Beschlüsse zu Satzungs- und Zweckänderungen sowie zur Aufhebung oder Zusammenlegung der Stiftung bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Der Finanzverwaltung sind die Beschlüsse anzuzeigen, bei Satzungsänderungen, die steuerrechtliche Vorgaben betreffen, bei Zweckänderungen oder bei Änderungen der Regelungen zum Vermögensanfall ist eine Auskunft der Finanzverwaltung zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 13 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Lörrach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne von § 2 der Satzung zu verwenden hat.

§ 14 Rechtsaufsicht

Die Stiftung steht unter der Rechtsaufsicht des Regierungspräsidiums Freiburg.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

Lörrach, den _____

Jörg Lutz
Oberbürgermeister

Stiftungsgeschäft

Die Stadt Lörrach, vertreten durch den Oberbürgermeister Jörg Lutz, mit Sitz in 79539 Lörrach, Luisenstraße 16, errichtet hiermit eine gemeinnützige, selbständige und rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts i. S. von § 101 Gemeindeordnung.

Die Stiftung führt den Namen

"Robert und Johanna Schmidt Stiftung"

und hat ihren Sitz in Lörrach.

Zweck der Stiftung ist

- a) die Förderung der Kindergärten in Brombach (Lörrach, Ortsteil Brombach) zugunsten der Kinder,
- b) die Förderung des Turnvereins Brombach 1882 und
- c) die Unterstützung von in Not geratenen Menschen in Lörrach und in Kelowna, British Columbia (Canada) zu gleichen Teilen.

Die Stadt Lörrach sichert zu, die Stiftung mit folgendem von Robert Schmidt geerbten Vermögen auszustatten:

- Barvermögen über 900.000 €,
- Eigentumswohnung in 79539 Lörrach, Marktplatz 9, 13. Obergeschoss mit 66 qm (Grundbuch von Lörrach Nr. 869 – Wohnungsgrundbuch im Amtsgerichtsbezirk Lörrach) im Wert von 90.000 €.

Die Stiftungsorgane sind der Vorstand (OberbürgermeisterIn der Stadt Lörrach) und der Stiftungsrat (Gemeinderat der Stadt Lörrach). Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

Weitere Einzelheiten regelt die von der Stadt Lörrach aufgestellte und beigefügte Stiftungssatzung. Sie ist Bestandteil dieses Stiftungsgeschäfts.

Lörrach, den

DS

Jörg Lutz
Oberbürgermeister